Stand 5. Oktober 2026

Fraunhofer ITEM

Bieterfragen zur Vergabe PR1217791

Bieterfrage 1:

Gemäß § 6 Abs. 3 sind in der Vergütung der Grundlaufzeit auch künftige Lohnerhöhungen und Lohnnebenkosten enthalten. Gleichzeitig schließt § 6 Abs. 4 eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten während der ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit ausdrücklich aus.
Für die Gebäudereinigung gelten allgemeinverbindliche tarifliche Regelungen. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe stehen die für die Jahre 2027 ff. geltenden Tariflöhne noch nicht fest. Die daraus resultierenden Lohnkosten können somit bei Angebotsabgabe nicht abschließend kalkuliert werden.
Wir bitten daher um konkrete Klarstellung, ob eine während der 24-monatigen Preisbindungsfrist eintretende Erhöhung der zwingend zu zahlenden tariflichen Mindestlöhne bzw. allgemeinverbindlich geltenden Tariflöhne zu einer entsprechenden Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung berechtigt.
Sofern dies nicht vorgesehen ist, bitten wir um Klarstellung, ob der Bieter bei seiner Kalkulation davon ausgehen muss, dass sämtliche nach Angebotsabgabe eintretenden tariflichen Lohnsteigerungen – auch soweit sie aufgrund einer allgemeinverbindlichen tariflichen Regelung zwingend zu zahlen sind – vollständig und ohne Anspruch auf Anpassung der Vergütung vom AN zu tragen sind. Wir bitten um entsprechende eindeutige Festlegung in den Vergabeunterlagen, da die Behandlung dieser Kostensteigerungen für eine belastbare und vergleichbare Kalkulation der Angebote wesentlich ist.

Antwort 1:

Wie in den Vergabeunterlagen vorgesehen, besteht für die 24-monatige Grundlaufzeit eine Preisbindung. Eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung aufgrund von nach Angebotsabgabe eintretenden Kostensteigerungen ist innerhalb dieses Zeitraums nicht vorgesehen. Dies gilt auch für Erhöhungen der tariflichen Mindestlöhne bzw. allgemeinverbindlich geltenden Tariflöhne. Entsprechende, während der 24-monatigen Grundlaufzeit eintretende Kostensteigerungen sind bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen und berechtigen nicht zu einer Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung.
Die Bieter haben diese Vorgabe bei der Kalkulation ihrer Angebotspreise zu berücksichtigen.